

Masernimpfpflicht

Eltern müssen für ihre Kinder die **ab dem 1. März 2020** einen Krippen- oder Kindergartenplatz erhalten eine Masern-Impfung nachweisen.

Für Kinder die **vor dem 1. März 2020** bereits in einer Krippe oder im Kindergarten betreut werden, muss der Nachweis bis spätestens 31. Juli 2021 der Einrichtung vorgelegt werden.

Nach aktueller Empfehlung der STIKO und des Infektionsschutzgesetzes sind folgende Impfungen gegen Masern nachzuweisen:

Kinder 9-12 Monate	-sollte 1 Impfung nachgewiesen werden
Kinder ab 12 Monate	-muss 1 Impfung nachgewiesen werden
Kinder ab 13-23 Monate	- sollten 2 Impfungen nachgewiesen werden
Kinder ab 2 – 18 Jahre	- müssen 2 Impfungen nachgewiesen werden

Bei Impffragen wenden Sie sich wie üblich, an ihren zuständigen Kinderarzt.

Wird der Nachweis nicht vorgelegt, muss das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigt werden. Das Gesundheitsamt kann ein Betretungsverbot aussprechen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben dabei keine aufschiebende Wirkung.